



Vereinigter Reit- und Fahrverein Remscheid e.V.
Buscher Hof 2b - 42899 Remscheid
www.reitverein-remscheid.de - E-Mail: reitverein-remscheid@gmx.de

Anlagennutzungsvertrag

zwischen

Vereinigter Reit- und Fahrverein Remscheid e. V.

(RuF)

Buscher Hof 2b

42899 Remscheid

Tel.: 0 21 91 / 59 04 15

und

dem Anlagennutzer,

Name : _____ Vorname : _____

Straße : _____ Wohnort : _____

Tel. (pr.): _____ Tel (g) : _____

Tel. (mobil): _____ E-Mail: _____

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Dem Anlagennutzer wird für das Pferd

die Benutzung der Reitanlage laut der jeweils gültigen Fassung der Reit-, Hallen- und Stallordnung, die Bestandteil dieses Vertrages ist, gestattet.

2. Im Einzelnen umfasst die Anlagennutzung folgende Leistungen:

- Nutzung der Reithalle
- Nutzung des offenen Dressurvierecks
- Nutzung des Longierzirkels
- Nutzung des Springplatzes
- Nutzung des Solariums

§ 2 Vertragszeitraum, Kündigung

1. Der Vertrag beginnt am _____ und läuft auf unbestimmte Zeit/endet am _____ .

2. Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so kann er von beiden Seiten mit einer Kündigungsfrist von 1 (einem) Monat zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

3. Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Anlagennutzer mit der jeweils geschuldeten Vergütung zwei aufeinander folgenden Monatsraten im Rückstand ist;
- b) die Reit-, Hallen- und Stallordnung trotz Abmahnung wiederholt oder – auch ohne vorherige Anmahnung – schwerwiegend verletzt wird.

Diese Regelung gilt auch für einen wichtigen Grund aus dem Verhalten einer Person, die der Anlagennutzer mit dem Reiten des Pferdes oder mit sonstigen in den Bereich dieses Vertrages fallenden Verrichtungen betraut hat.

§ 3 Entgelt

1. Das Nutzungsentgelt beträgt pro Pferd 80,00 € monatlich.

2. Es ist im Voraus bis spätestens zum 5. Tag des laufenden Monats auf das **Konto 502 187** bei der **Volksbank RS/SG BLZ 340 600 94** zu zahlen. Angegeben werden müssen bei der Zahlung der Name des Pferdes und des Reiters. Der Verein benötigt eine Kopie des Equidenpasses.

Bei Tagesnutzung werden € 7,50 pro Tag und Pferd fällig für die einfache Nutzung.

Bei gleichzeitiger Nutzung des Hindernismaterials des Reitverein Remscheids erhöht sich die Gebühr auf € 10,00!

Sollten acht mal Tagesnutzung überschritten werden, wird der monatliche Beitrag von € 80,00 fällig.

Im Vorraum zum Casinooaufgang hängt ein Buch, in dem sich die Anlagennutzer mit Datum, Namen und den Pferdenamen eintragen müssen. Am Monatsende wird eine entsprechende Rechnung erstellt.

3. Verspätete Zahlungen des Entgeltes berechtigen den RuF eine Mahngebühr von 5,00 Euro je Mahnung und zusätzlich Verzugszinsen in Höhe von 11,0 % zu erheben.

4. Vorübergehende Abwesenheit von bis zu 2 Wochen, befreit den Anlagennutzer nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des vollständigen Nutzungsentgeltes. Bei einer Abwesenheit des Pferdes von mehr als 2 Wochen (Klinikaufenthalt und Urlaub) reduziert sich das Nutzungsentgelt um 1,00 Euro täglich ab dem ersten Abwesenheitstag. Dies ist mit dem Vorstand entsprechend abzustimmen

5. Veranstaltungen auf der Reitanlage RuF berechtigen nicht zur Kürzung des Entgeltes.

§ 4 Aufrechnungsverbot und Pfandrecht

1. Die Aufrechnung des Anlagennutzers gegenüber dem Pensionspreis mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen; es sei denn, dass die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist oder vom RuF nicht bestritten wird.

§ 5 Haftpflichtversicherung, Equidenpass

1. Der Anlagennutzer hat dem RuF den Abschluss einer Reitpferdehaftpflichtversicherung nachzuweisen.

Versicherungsgesellschaft: _____

Policen-Nummer: _____

Kopie der Police liegt bei! Ja Nein

2. Eine Kopie des Equidenpasses ist dem Verein zu überlassen.

§ 6 Schäden

1. Der Anlagennutzer hat für Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles und den Reitbahnen sowie an den Hindernissen durch ihn bzw. sein Pferd oder einen mit dem Reiten seines Pferdes Beauftragten verursacht werden.

§ 7 Änderungen, Nebenabreden

1. Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Falle der Schriftform. Außer den in diesem Vertrag schriftlich niedergelegten Vereinbarungen wurden sonstige Abreden nicht getroffen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.

§ 8 Sonstiges

Dem Anlagennutzer wurde eine Vertragskopie und die Reit-, Hallen- und Stallordnung übergeben. Weiterhin wurde gegen Zahlung eines Pfandbetrages von Euro _____ der entsprechende Anlagenschlüssel an den Anlagennutzer übergeben.

Remscheid, den _____

(RuF) (Anlagennutzer)

.....
Es ist im Voraus bis spätestens zum 5. Tag des laufenden Monats auf folgendes Konto zu zahlen.

Volksbank Remscheid

IBAN: DE97 3406 0094 0000 5021 87

BIG: VBRSE33XX